



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat VBS
Raum und Umwelt VBS

16. November 2022

Sachplan Militär (SPM)

Erläuterungsbericht zum Objektblatt 02.902 Besondere Anlage Mitholz und zur Anpassung im Programmteil (2022)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Inhalt und Aufbau des Objektblatts	3
2.1	Inhalt des Objektblatts	3
2.2	Aufbau des Objektblatts	5
3	Inhalt der Anpassung im Programmteil	5
4	Verfahren	5
4.1	Verfahrensablauf.....	5
4.2	Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung.....	6
4.3	Ergebnisse der zweiten Ämterkonsultation.....	10
4.4	Ergebnisse der Anhörung nach Art. 20 RPV	11

1 Ausgangslage

Der Sachplan Militär (SPM) ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes im Sinne von Art. 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). Er legt die Ziele und Vorgaben für die militärische Infrastruktur behördensverbündlich fest.

Am 8. Dezember 2017 verabschiedete der Bundesrat den Programmteil des SPM 2017. Dieser beruht auf dem Stationierungskonzept der Armee von 2013 und dient der raumplanerischen Sicherung und der räumlichen Abstimmung der militärischen Standorte. Er gibt eine Übersicht über den Infrastrukturbedarf und die Raumansprüche der Armee für Ausbildung, Einsatz und Logistik für die nächsten 10 bis 15 Jahre. Er legt die Grundsätze für die Nutzung der Infrastruktur, die Koordination mit zivilen Planungen und den Schutz der Umwelt fest. Er bezeichnet die sachplanrelevanten Standorte – also diejenigen militärischen Standorte, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken und nicht der Geheimhaltung unterliegen – und gibt deren Hauptnutzung sowie deren voraussichtliche Betriebsdauer an. Zudem macht er Vorgaben zu den nicht mehr benötigten militärischen Immobilien.

Im zweiten Weltkrieg wurde in Mitholz (BE) ein unterirdisches militärisches Munitionslager gebaut. 1947 kam es darin zu Explosionen, wobei neun Menschen in der Umgebung der Anlage starben. Bis heute befinden sich in den eingestürzten Anlageteilen und im Schuttkegel davor noch bis zu 3500 Bruttotonnen Munition mit mehreren hundert Tonnen Sprengstoff.

Ein vom VBS in Auftrag gegebener Expertenbericht kam 2018 zum Schluss, dass vom ehemaligen Munitionslager Mitholz ein höheres Risiko infolge einer Explosion von Munitionsrückständen ausgeht als bisher angenommen. Mit Beschluss vom 4. Dezember 2020 beauftragte der Bundesrat das VBS, die Räumung des ehemaligen Munitionslagers zu planen und eine Botschaft zur Finanzierung der Räumung auszuarbeiten.

Mit der Festsetzung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz im Programmteil des SPM bzw. mit der Verabschiedung des entsprechenden Objektblatts werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers geschaffen.

2 Inhalt und Aufbau des Objektblatts

2.1 Inhalt des Objektblatts

Die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz hat erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt im engen Talboden. Die Grundsätze zur räumlichen Abstimmung dieser Auswirkungen sollen deshalb auf Stufe Sachplan resp. im SPM-Objektblatt Mitholz durch den Bundesrat behördensverbündlich festgesetzt werden. Das Objektblatt schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Projekts. Aufgrund der Überschneidungen zum Installationsplatz Mitholz zum Ausbau des Lötschberg-Basistunnels ist der SPM mit dem Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS), abgestimmt.

Entsprechend dem Auftrag des Bundesrats vom 4. Dezember 2020 sollen die im ehemaligen Munitionslager Mitholz noch vorhandenen Munitionsrückstände gemäss den definierten Räumzielen geräumt werden. Für den Fall, dass die Räumung aus technischen- oder aus Sicherheitsgründen nicht realisiert werden kann oder abgebrochen werden muss, wird als Rückfallposition parallel die Überdeckung der Munitionsrückstände geplant (s. Objektblatt, Ziffer 2 Festlegungen, Bst. a Zweck, Betrieb).

Damit die Risiken vor Beginn der Räumarbeiten in den akzeptablen Bereich gesenkt werden können, müssen die Bewohner von Mitholz vor Räumbeginn umgesiedelt sowie die Strasse und die Bahnstrecke mittels Schutzbauten geschützt werden. Das Objektblatt bezeichnet den bei der Umsiedlung zu beachtenden Sicherheitsperimeter sowie die Perimeter für die Schutzbauten für Strasse und Schiene. Das Objektblatt bezeichnet weitere Perimeter für die Erstellung von Projektinfrastrukturen sowie für die erforderlichen Flächen zur Zwischenlagerung und Wiederauffüllung mit unverschmutztem Abbaumaterial (a.a.O., Bst. b Perimeter, Infrastruktur).

In den Festsetzungen Bst. c schafft das Objektblatt die planerischen Voraussetzungen, damit das VBS Grundstücke, welche ganz oder teilweise im Gesamtprojektperimeter liegen, zum Zweck der Erfüllung der im Sachplan festgelegten Aufgaben sowie zur Realisierung der erforderlichen Infrastrukturen bei Bedarf erwerben kann. Nötigenfalls können Enteignungen gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) und Art. 126a Abs. 2 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) erfolgen. Als Realersatz soll das VBS weitere Grundstücke ausserhalb des Projekt- und Evakuationsperimeters erwerben können.

Im Gesamtprojektperimeter befinden sich Objekte aus Bundesinventaren wie Trockenwiesen und -weiden, ein überregionaler Wildtierkorridor, historische Verkehrswege sowie weitere wertvolle Natur- und Landschaftswerte. Die geplanten Eingriffe an der Mitholzfluh werden diese unweigerlich beeinträchtigen. Für die Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz werden deshalb Massnahmen nötig, die diesem Umstand Rechnung tragen. Im Umgang mit den Natur- und Landschaftswerten orientiert sich das VBS an den Festlegungen im SPM-Programmteil 2017, Kapitel 3.5.2. Das Objektblatt stellt in Festsetzung Bst. d zudem klar, dass die Massnahmen zur Räumung des ehemaligen Munitionslagers der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind.

Die Naturgefahrensituation vor Ort wird bei der Planung zur Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz angemessen berücksichtigt. Dazu wird eine Begleitgruppe eingesetzt, bestehend aus Vertretungen des VBS, des Bundesamts für Umwelt BAFU, des Kantons Bern sowie bei Bedarf weiterer ausgewiesener Fachpersonen (s. Festsetzung Bst. d).

Aufgrund verschiedener Anträge aus der Anhörung und Mitwirkung wurde das Objektblatt schliesslich um eine Festsetzung Bst. f zum Abschluss des Projekts ergänzt. Diese setzt verbindlich fest, dass Mitholz nach Abschluss der Räumung wieder einer Nutzung im heutigen Rahmen zugeführt wird.

2.2 Aufbau des Objektblatts

Das Objektblatt besteht aus einem Text und einer Karte. Dem Text vorangestellt ist eine Kurzübersicht über den Standortkanton und die Standortgemeinde der Anlage Mitholz, deren Hauptnutzung gemäss SPM-Programmteil und die Grundeigentumsverhältnisse.

Im ersten Teil des Textes wird in der Ausgangslage dargelegt, wie die Anlage Mitholz in der Vergangenheit genutzt wurde, welche Herausforderungen sich aufgrund der aktuellen Risikobeurteilungen stellen und wie der Bundesrat diesen Herausforderungen begegnet resp. mit welchen Massnahmen die Risiken dauerhaft gesenkt werden sollen. Der zweite Teil des Textes enthält die behördenverbindlichen Festlegungen (grau hinterlegt) zum Zweck und Betrieb des Standorts, zum Perimeter und zur Infrastruktur, zur Landsicherung und zur Umsiedlung, zu den tangierten Natur- und Umweltwerten sowie zu den Naturgefahren, zur Baustellenerschliessung sowie zum Abschluss des Projekts. Im dritten Teil werden die Festlegungen näher erläutert.

Die Karte enthält die behördenverbindlichen räumlichen Festlegungen zum Standort Mitholz. Diese besteht aus einem umhüllenden Gesamtprojekt- und Evakuationsperimeter, welcher insgesamt sechs Teilperimeter umfasst: den Anlagenperimeter, den Sicherheitsperimeter, den Perimeter Schutzbauten Strasse, den Perimeter Schutzbauten Schiene, den Perimeter für weitere Projektinfrastruktur sowie den Perimeter für die Zwischenlagerung und Wiederauffüllung von Abbaumaterial. Die Karteninhalte werden in einer Legende erläutert.

3 Inhalt der Anpassung im Programmteil

Im Kapitel 4 des SPM-Programmteils wird die Anlage Mitholz neu unter den sog. Besonderen Anlagen aufgenommen (Kapitel 4.8, Grundsätze zu den Analgenkategorien / Besondere Anlagen). Das Kapitel 4 bezeichnet für jede militärische Anlagenkategorie – namentlich für die Waffen-, Schiess- und Übungsplätze, die Militärflugplätze, die Logistikstandorte, die Rekrutierungszentren und die Übersetzstellen (Brückeneinbaustellen) – diejenigen Standorte, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken resp. sachplanrelevant sind. Sachplanrelevante Standorte, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung keiner der genannten Kategorie zugeordnet werden können, werden unter der Kategorie der Besonderen Anlagen geführt.

4 Verfahren

4.1 Verfahrensablauf

Nach einer ersten Konsultation der in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen im März 2022 erfolgte von Mai bis August 2022 die dreimonatige Anhörung der betroffenen Kantone und Gemeinden. Anfang Mai 2022 wurde die Öffentlichkeit in einer Medienmitteilung über die Anhörung der betroffenen Kantone und die Mitwirkungsmöglichkeit informiert. Formell wurde die Bevölkerung mit einer Anzeige im Bundesblatt vom 2. Mai 2022 zur Mitwirkung eingeladen. Die Anzeige der Mitwirkungsmöglichkeit in kantonalen oder kommunalen Medien wurde ausdrücklich den Kantonen überlassen.

Im Rahmen der durchgeföhrten Anhörung und Mitwirkung haben sich die beiden angehörten Kantone Bern und Wallis, die Standortgemeinde Kandergrund, 42 natürliche und juristische Personen – darunter die Planungsregion Kandertal, der Verein IG Mitholz, die BLS Netz AG sowie die Projektorganisation Ersatz Schiessanlage Mitholz (ESM) – zu den Dokumenten geäussert. Eine Zusammenfassung der Anhörung und Mitwirkung und der daraus resultierenden Anpassungen im Objektblatt findet sich unter Ziffer 4.2.

In der anschliessenden 2. Ämterkonsultation vom September 2022 prüften die Bundesstellen, ob die Inhalte der SPM-Objektblätter mit den Zielen und Grundsätzen ihrer Sachbereichsplanung übereinstimmen und keine Widersprüche zu den bestehenden Konzepten und Sachplänen nach Art. 13 RPG bestehen.

Mit der Verabschiedung des Objektblatts 02.902 Besondere Anlage Mitholz und der Anpassungen im Programmteil des SPM durch den Bundesrat werden die darin festgelegten Rahmenbedingungen zur Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz für alle Planungsbehörden verbindlich.

Die Finanzierung der Massnahmen zur Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz wird auf der Grundlage einer Botschaft des Bundesrats durch das Parlament beschlossen. Die Terminierung der Massnahmen erfolgt durch das Generalsekretariat VBS und wird über die dazu eingerichteten Koordinationsgremien regelmässig mit den Kantonen Bern und Wallis und den Gemeinden abgestimmt. Dabei sind insbesondere die Festlegungen in Kapitel 3 des Programmteils zu berücksichtigen.

Sämtliche mit dem Projekt in Zusammenhang stehenden baulichen Massnahmen, namentlich die Räumung der Munitionsrückstände, dazu nötige Rodungen, Geländemodellierungen, Wasserbaumassnahmen, die Erstellung von Projektinfrastrukturen, Räum- und Entsorgungsinfrastrukturen, Flächen zur Zwischenlagerung und Wiederauffüllung mit unverschmutztem Abbaumaterial und dergleichen sowie die Schutzbauten zugunsten der Bevölkerung sowie der Schiene und Strasse wie auch Rückbaumassnahmen werden nach Anhörung der betroffenen Behörden von Bund, Kanton und Gemeinde sowie einer Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens vom GS VBS genehmigt.

4.2 Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung

In seiner Stellungnahme bestätigt der Gemeinderat von Kandergrund, dass die angestrebte Räumung des ehemaligen Munitionslagers Mitholz voll und ganz den Zielen der Gemeinde Kandergrund entspricht.

Der Gemeinderat nimmt in seiner Stellungnahme die Mitwirkungseingaben aus der Bevölkerung umfassend auf. Diese verlangt verständlicherweise, dass die Auswirkungen des Projekts auf die Bevölkerung und die Umgebung so gering wie möglich gehalten werden. Ein Wegzug der Bevölkerung soll – wenn überhaupt – nur für möglichst kurze Zeit erfolgen. Zur Erhaltung der Lebensqualität sollen Lärm- und Staubemissionen so weit wie möglich begrenzt werden. Bestehende Gebäude sollen soweit möglich bewohnt oder zumindest erhalten und gepflegt werden. Der Gemeinderat erkennt, dass diesen Anliegen mit der vorliegenden Projektplanung bereits soweit wie

möglich Rechnung getragen wird. Das VBS soll bei der weiteren Planung das Schutzbaupotenzial zu Gunsten der Bevölkerung ausschöpfen. Viele der Mitwirkenden erachten zudem die Schutzmassnahmen der Bahn nach einem NEAT Vollausbau als unnötig. Der Gemeinderat von Kandergrund fordert, dass die Schutzbauten für die Schiene nach Abschluss der Räumung zurückgebaut werden, so wie dies bereits im Objektblatt vorgesehen ist. Über die Gründe und den Umfang der geplanten Schutzmassnahmen hat das VBS im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 22. August 2022 gemeinsam mit Vertretern der BLS AG orientiert. Mit dieser Informationsveranstaltung wurde explizit einem Bedürfnis der Interessengemeinschaft Mitholz entsprochen.

Gemäss dem Gemeinderat soll dem VBS die Möglichkeit eingeräumt werden, Grundstücke und Parzellen auch ausserhalb des Gesamtprojekt- und Evakuationsperimeters zu erwerben. Bedingung ist, dass der Erwerb einen direkten Zusammenhang mit dem Räumungsprojekt aufweist und einen unmittelbaren Nutzen mit sich bringt (z.B. Beschaffung von Ersatzflächen für landwirtschaftliche Nutzung, Wald, etc.). Die Festsetzung Bst. c im Objektblatt wurde entsprechend ergänzt.

Gemeinderat wie auch Bevölkerung verlangen weiter, dass nach Beendigung des Projekts eine Rückkehr zum normalen Dorfleben ermöglicht wird. Um dieses Anliegen rechtsverbindlich zu verankern, wurde das Objektblatt um eine zusätzliche Festsetzung Bst. f ergänzt. Der Gemeinderat fordert zudem, dass die Anlage des ehemaligen Munitionsagers nach Abschluss des Projekts für eine neue Nutzung zur Verfügung stehen soll. Für eine allfällige militärische oder zivile Nachnutzung des ehemaligen Munitionsagers werden bei Abschluss des Projekts bei Bedarf die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen sein.

Weitere Anträge des Gemeinderats und Mitwirkungseingaben führten zu kleineren Anpassungen im Objektblatt. Beispielsweise wird nicht mehr von «temporären» Rodungen gesprochen, weil Wiederaufforstungen dort realisiert werden sollen, wo keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Durch das damalige Explosionsereignis wurden auch Landwirtschaftsflächen zerstört. So bestand bspw. der Wald unter der Fluh vor dem Explosionsereignis nicht. Bei den Schutzbauten für die Strasse wurde das Wort «Galerie» gelöscht, da sich die Bevölkerung bereits wiederholt negativ zur Galerie geäussert hat resp. fordert, dass die Strasse aus Gründen des Lärmschutzes, des Landschaftsschutzes sowie der Ortsbildverträglichkeit durchgehend in einem Tunnel geführt wird. Die Ausgestaltung der geschützten Strasse ist in Planung und das Objektblatt soll in diesem Bereich nicht einschränkend wirken. Dem Anliegen nach einem alternativen Standort für die Räum- und Entsorgungsinfrastruktur im Areal der Steinbruch & Hartschotterwerk Blausee-Mitholz (SHB) kann nicht entsprochen werden, da dieses Areal bereits durch den Installationsplatz für den Ausbau des Lötschberg-Basistunnels genutzt wird und die erforderlichen Flächen daher nicht zur Verfügung stehen.

Die Planungsregion Kandertal wünscht einbezogen zu werden bei allen relevanten Diskussionen zum Ablauf, der Materialaufbereitung und Zwischenlagerung sowie dem Betrieb im Perimeter des Deponiestandorts SHB. Die mittel- und langfristigen Ansprüche der Planungsregion Kandertal auf den Abbau Hartgestein und die Deponierung von Sauber-Aushub sollen sichergestellt werden. Weiter soll die ungehinderte Zufahrt nach Kandersteg gewährleistet sein, insbesondere bei den

Anschlussarbeiten des Mitholz-Tunnels. Die Anzahl der Zugsverbindungen sollen auch während der Bauzeit nicht reduziert werden und es sollen keine Ersatzbusse eingesetzt werden.

Der Verein Interessengemeinschaft Mitholz (IG Mitholz) bestätigt, dass die angestrebte Räumung des ehemaligen Munitionsagers Mitholz voll und ganz den Zielen des Vereins IG Mitholz entspricht. Weiter soll gemäss dem Verein geprüft werden, ob Alternativen zum Bau des Schutztunnels für die Bahn bestehen (Betriebsunterbrüche über Monate oder wenige Jahre oder während den Arbeitszeiten) und fordert ebenfalls die durchgehende Führung der Umfahrungstrasse in einem Tunnel (keine Galerie). Weiter sollen die Fluh und das Gelände unter der Fluh naturnah wiederhergestellt werden. Wiederaufforstungen sollen nach Möglichkeit in steileren Gebieten stattfinden, damit die flacheren Gebiete der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Die BLS Netz ab weist auf die Wichtigkeit der BLS-Bergstrecke hin und wünscht, dass die bereits heute bestehende offene Kommunikation und Projektkoordination weitergeführt wird, um die Anliegen beider Grossprojekte (Ausbau Lötschberg-Basistunnel und Räumung Munitionsager) sicherzustellen.

Die Projektorganisation Ersatz Schiessanlage Mitholz (ESM) fordert die Schaffung der Voraussetzungen, dass als künftige Nutzung das Erstellen einer 300m Schiessanlage am bisherigen Standort "Uf Jenis 257 Mitholz" möglich ist.

Diese und viele weitere Mitwirkungseingaben betreffen nicht das Objektblatt an sich, sondern beziehen sich auf die nachfolgenden Ausführungsprojekte. Diese Anliegen werden bei der weiteren Projektplanung soweit möglich berücksichtigt und allenfalls bei weiteren Informationsveranstaltungen thematisiert. Die weitere Ausarbeitung des Projekts erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kandergrund und der IG Mitholz. Die Ausführungsprojekte betreffende Anliegen können von der Bevölkerung bei Bedarf im Rahmen der nachgeordneten militärischen Plangenehmigungsverfahren erneut vorgetragen werden. In die nachgeordneten Plangenehmigungsverfahren werden nebst dem Kanton Bern und der Gemeinde Kandergrund auch die Planungsregion Kandertal, der Verein IG Mitholz, die BLS Netz AG (Koordination mit dem Ausbau des Lötschberg-Basistunnels und der Schutzgalerie Schiene) sowie die Projektorganisation Ersatz Schiessanlage Mitholz (Prüfung der Wiedererstellung einer 300m Schiessanlage) einzubeziehen sein.

Der Regierungsrat des Kantons Bern beurteilt den Einbezug der kantonalen und kommunalen Stellen in die bisherigen Arbeiten des Bundes als sehr gut und dankt dem Bund auch für die weitere enge Zusammenarbeit.

Wie der Regierungsrat des Kantons Bern in seiner Stellungnahme feststellt, entspricht der Inhalt des Objektblatts grundsätzlich den Zielen der betroffenen Gemeinde Kandergrund wie auch der beiden Nachbargemeinden Frutigen und Kandersteg. Für den Regierungsrat müssen die Interessen der direkt betroffenen Bevölkerung von Mitholz im Zentrum der Arbeiten aller involvierter Stellen von Bund und Kanton stehen. Der Kanton Bern unterstützt die Anliegen der Gemeinde Kandergrund u.a. auch bezüglich der Tunnellänge der Umfahrungsstrasse, des Rückbaus der Schutzbauten Schiene und der Nutzbarmachung der Anlage nach Abschluss des Projekts zu prüfen und diesen soweit wie möglich zu entsprechen. Auch für den Regierungsrat ist wichtig, dass die Schutzgalerie Bahn nach Abschluss der Räumung zurückgebaut wird.

Der Kanton Bern stellt weiter fest, dass, dass das Objektblatt des Sachplans Militär mit den Angaben der Teilrevision Ortsplanung der Gemeinde Kandergrund übereinstimmt. Wie im Objektblatt vorgesehen, wird im Rahmen der Teil-Ortsplanungsrevision die «Besitzstandszone Mitholz» geschaffen.

Aus Sicht des Regierungsrats fehlt in den verbindlichen Festlegungen ein Arbeitsschritt für den eigentlichen Abschluss des Projekts. Insbesondere die Wiederbesiedlung soll nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch verbindlich in den Festlegungen festgehalten werden. Das Anliegen wurde aufgenommen und das Objektblatt um eine weitere Festsetzung Bst. f zum Abschluss des Projekts ergänzt.

Weiter weist der Kanton Bern in seiner Stellungnahme auf die zentrale Bedeutung des Standorts Mitholz für die regionale Ver- und Entsorgung gemäss regionalem Richtplan ADT Abbau, Deponie, Transporte hin (Versorgung mit Hartschotter, Entsorgung von unverschmutztem Aushub, Ablagerung von Aushubmaterial aus dem Ausbauprojekt Lötschberg Basistunnel etc.). Im Objektblatt wird neu festgehalten, dass im Rahmen des vorgesehenen Materialbewirtschaftungsprozesses im Verlauf des Projektes ein Materialbewirtschaftungskonzept (MBK) gemäss Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) des Kantons Bern zu erstellen ist.

Weiter weist der Kanton Bern auf die innerhalb des Teilperimeters verlaufende Wanderweghauptroute Innerkandergrund – Blausee – Mitholz hin. Entsprechend dem Anliegen des Kantons, wurde im Objektblatt festgehalten, dass die Durchgängigkeit und die Sicherheit der innerhalb des Projektperimeters verlaufenden Wanderwegrouten jederzeit gewährleistet sein muss, nötigenfalls mit entsprechenden Umleitungen.

Und schliesslich bestätigt der Regierungsrat des Kantons Bern nach Art. 20 RPV, dass das Objektblatt 02.902 Besondere Anlage Mitholz und die Anpassung im Programmteil (2022) keine Widersprüche zu Inhalten des Kantonalen Richtplans des Kantons Bern aufweist.

Der Staatsrat des Kantons Wallis unterstützt den Entscheid des Bundesrates vom 4. Dezember 2020, das Munitionslager in Mitholz zu räumen und konsultierte seinerseits auch noch den Talrat von Lötschen sowie den Verband «Oberwalliser Verkehr & Tourismus». Die im Objektblatt festgesetzten Anlage-, Evakuations- und Sicherheitsperimeter werden vom Kanton Wallis unterstützt. Der Kanton Wallis streicht in seiner Stellungnahme insbesondere die Bedeutung der Verkehrsverbindungen für den Kanton Wallis heraus, deren Sicherstellung für den Kanton absolute Priorität darstellt. Der Kanton stellt mit Befriedigung fest, dass im Objektblatt zum Schutz der Strasse die Variante mit der Verlängerung des Mitholztunnels festgesetzt werden soll und stimmt der gewählten Linienführung zu.

Dem Kanton Wallis ist es zudem ein Anliegen, dass eine enge Abstimmung zwischen dem Räumungsprojekt und dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Vollausbau des Lötschberg-Basistunnels stattfindet. Es sei wichtig, dass die Räumungsarbeiten keinen negativen Einfluss auf die Bautätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Lötschberg-Basisstrecke zeitigen.

Der Schutz der bestehende Lötschberg-Bergstrecke mit einer Galerie wird vom Staatsrat des Kantons Wallis ausdrücklich unterstützt. Der Verzicht auf eine solche Schutzbaute würde dazu führen, dass

über den gesamten Zeitraum der Räumung die Bahnpassagiere mittels Bussen nach Kandersteg transportiert werden müssten.

Und schliesslich hat auch der Kanton Wallis das Objektblatt gemäss Art. 20 RPV auf allfällige vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung geprüft und bestätigt, dass das Objektblatt keine solchen Widersprüche aufweist.

4.3 Ergebnisse der zweiten Ämterkonsultation

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE forderte, dass die Ausführungen im Objektblatt zur notwendigen Abstimmung mit den tangierten Planungsinstrumenten ausführlichen zu halten sind. Anlässlich einer gemeinsamen Besprechung wurde das Objektblatt entsprechend ergänzt bzw. bereinigt. Auf Antrag des ARE wurde im Objektblatt zudem klargestellt, dass die Umsetzung der Rückfallposition Überdeckung vom Bundesrat beschlossen würde und die betroffenen Kantone erneut konsultiert würden, es hingegen keiner Anpassung des vorliegenden Objektblatts bedürfte. Weiter wurde im Objektblatt präzisiert, dass für die notwenige Umsiedlung der betroffenen Bevölkerung Enteignungen innerhalb des Sicherheitsperimeters möglich sind, für die Realisierung der Schutzbauten aber auch im Gesamtprojekt- und Evaluationsperimeter.

Das Bundesamt für Umwelt BAFU stellte Anträge in den Bereichen Natur und Landschaft sowie Wald. Diese werden im Rahmen der dem Objektblatt nachgeordneten Planungen berücksichtigt werden. Das vom BAFU erwähnte TWW-Objekt Nr. 5934 «Hemlige» wird von der geplanten Umfangsstrasse sehr wahrscheinlich nicht direkt betroffen sein, weshalb auf eine explizite Erwähnung im Objektblatt verzichtet wurde. Dass die Durchlässigkeit des überregionalen Wildtierkorridors BE-I «Raum südlich Mitholz» jederzeit gewährleistet sein muss, wird im Objektblatt in den Erläuterungen unter Ziffer 3 ausdrücklich festgehalten. Die für das Räumungsprojekt erforderlichen Waldrodungen werden Gegenstand der nachgeordneten Plangenehmigungsverfahren sein.

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW erwartet in den kommenden Planungsphasen Antworten zu den Umsiedlungsmöglichkeiten der durch das Räumungsprojekt betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe. In den Erläuterungen unter Ziffer 3 wurde im Objektblatt festgehalten, dass für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des gesamten Projektperimeters für die betroffenen Betriebe gemeinsam mit der zuständigen kantonalen Fachstelle Betriebskonzepte erstellt werden.

Das Bundesamt für Strassen ASTRA hält fest, dass der Einfluss resp. die geotechnischen Auswirkungen einer End- oder Zwischenlagerung auf oder im Bereich des bestehenden Lawinenschutztunnels Mitholz zwingend zu prüfen und im Materialbewirtschaftungskonzept zu berücksichtigen sind. Der Hinweis wurde für die weiteren Projektierungsarbeiten aufgenommen.

Und schliesslich gilt es gemäss der Eidg. Finanzverwaltung EFV zu berücksichtigen, dass die Inhalte des Objektblatts abhängig sind vom Entscheid des Bundesrats zur Botschaft «Verpflichtungskredit Mitholz» sowie vom Entscheid des Parlaments über den Verpflichtungskredit Mitholz.

Zur vorliegenden ersten SPM-Objektblattserie bestehen mit den angehörten Bundesstellen nunmehr keine Differenzen.

4.4 Ergebnisse der Anhörung nach Art. 20 RPV

Im Rahmen der Anhörung nach Art. 19 RPV wurden die Kantone Bern und Wallis gebeten, gleichzeitig auch allenfalls vorhandene Widersprüche zu den kantonalen Richtplänen nach Art. 20 RPV festzustellen bzw. die Widerspruchsfreiheit zu bestätigen. Die beiden Kantone haben ausdrücklich bestätigt, dass keine Widersprüche zu ihren Richtplänen bestehen. Da weder nach dieser Anhörung und Mitwirkung noch nach der zweiten Ämterkonsultation im Objektblatt Anpassungen erfolgt sind, die zu neuen Widersprüchen mit den Richtplänen der Kantone führen könnten, wurde auf eine erneute Anhörung dieser Kantone nach Art. 20 RPV verzichtet.